

Indien westlich von Chittagong	jed. Wort	4. 10
do. östlich von Chittagong	jed. Wort	4. 35
Oesterreich		— 10
Krain, Istrien, Küstenland		
Triest, Dalmatien		— 10
Para	jed. Wort	7. 05
Penang		5. 10
Pernambuco		6. 20
Persien		1. 25
Peru, nach Kollendo		8. 40
Rach d. Nemtern d. Region Lima	jed. Wort	8.40 13.60
Rach d. Nemtern d. Region Mollendo	jed. Wort	8.40 15.15
Rach d. Nemtern d. Region Vima Galao	jed. Wort	8.40 13.90
Portugal	jed. Wort	— 25
Queensland		— 45
Rio de Janeiro		6. 20
Rio Grande do Sul		7. 05
Rumänien		— 20
Russland europäisch		— 20
do. kaukasisches		— 20
do. asiatisches, 1. Region	jed. Wort	1. 40
Ausland, asiatisch, 2. Region	jed. Wort	2. 35
Santos		7. 85
St. Catharina		7. 85
Seiden		— 15
Sejebj		— 10
Serbien		— 20
Singapore (in China)		7. —
Singapore		6. 50
Spanien		— 20
Süd-Australien, Wort		— 20
Darwin, Victoria	jed. Wort	4.10 oder 9. —

Neu-Seeland	jed. Wort	10. 25
Neu-Süd-Wales		4. 30
Queensland		9. 45
Tasmanien		4. 80
Sumatra		6. 65
Türkei (europ.)		— 45
Türkischer Archipelagus:		
Rach den Inseln Chios	jed. Wort	— 45
Cypern		— 45
via Alexandrien		1. 45
Gandia (Greta)		— 45
Tunis		— 20
Uruguay		7. 25
Tripolis		1. 05
Westindien, außer Cuba:		
Antigua	jed. Wort	10. 10
Barbados		10. 20
Insel Dominica (kleine Antillen)	jed. Wort	9. 40
Grenada		10. 20
Guadeloupe		9. 25
Jamaica		6. —
Martinique		9. 25
Porto-Rico		9. 25
St. Croix		9. 60
St. Kitts (St. Christoph)	jed. Wort	10. 10
St. Lucia		9. 40
St. Thomas		9. 35
St. Vincent (Westindien)	jed. Wort	9. 80
Insel Trinidad		10. 75
Cuba: Habana		2. 75
Sancti Spiritus		3. 65
Santiago de Cuba		4. 90
Panama, Guanacamao und Manzanillo	jed. Wort	2. 95
Rach den übrigen Nemtern	jed. Wort	2. 95
Phänom von Panama:		
Colon (Aspinwall) jed. Wort		5. 15
Panama		5. 15

Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig höchste Weg bei den obigen Taxen zu Grunde gelegt.

Antike Verkaufsstellen für Postwertzeichen (einschließlich der Postarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei: H. Siems, Reichstr. 28; H. Höfel, Bürgerstr. 96; Sahr & Theile, Gröneln. 31; G. Mühl, gr. Elbst. 96; Ernst Sprid, H. Mühlent. 87; Joh. Kröger, gr. Bergstr. 198; Heinr. Spehr, Hamburgerstr. 2a; D. Cordt, gr. Weststr. 68; F. H. v. Peterlen, Nachstr. 62; A. H. Jordan, gr. Johannisstr. 49; Heinrich Kradetz, Ralmittel. 26; W. H. Gille, H. Johannisstr. 18; G. Kröger, Gde. Weidens u. gr. Bergstr.; J. F. Brantow, Nachstr. 10; Johannes Jaffe, gr. Gärtnert. 117; Johann Kamm, Gerberstr. 45; Emil Trauloff, Delfers Allee 17.

In Stadtheil Ottenfen bei: Schröder, Plattfelder Chaussee 7; Brahn, Bahrenfelderstr. 104; Wenden, Clausstr. 27; Oebert, gr. Carlstr. 100; W. F. Naafs, Pörsfelder Steindamm 38; F. Thies, Holländ. Reihe 59; H. W. Hoff, Humberg 7; J. G. Todt, Krämer, Othmarschen; R. Guers, Krämer, Plattfelder Chaussee 154 (Othmarschen); Gockhoff, Siebest. 37.

Scala der Einkommensteuer. Laut Gesetz vom 24. Juni 1891. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag pro Jahr	von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag pro Jahr
900 M.	1050 M.	6 M.	3900 M.	4200 M.	92 M.
1050	1200	9	4200	4500	104
1200	1350	12	4500	5000	118
1350	1500	16	5000	5500	132
1500	1650	21	5500	6000	146
1650	1800	26	6000	6500	160
1800	2100	31	6500	7000	174
2100	2400	36	7000	7500	188
2400	2700	44	7500	8000	212
2700	3000	52	8000	8500	232
3000	3300	60	8500	9000	252
3300	3600	70	9000	9500	276
3600	3900	80	9500	10500	300

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von mehr als bis einschließlich in Stufen von um je: 10500 M. 30500 M. 1000 M. 30 M. 30500 M. 32000 M. 1500 M. 60 M. 32000 M. 78000 M. 2000 M. 80 M. 78000 M. 100000 M. 2500 M. 100 M.

Bei Einkommen von mehr als 100000 M. bis einschließlich 105000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

§ 7. Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldewerth aus: 1) Capitalvermögen; 2) Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause; 3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues; 4) gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Gehältern und Vorteilen irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Speculationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnlichen Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Vermehrungen des Stammvermögens nur insoweit in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§ 10. Bestehende Einnahmen sind nach ihrem Betrag für das Steuerjahr, ihrem Betrag nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Actiengesellschaften u. s. w. (§ 16), nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangehenden Jahre, jedoch bei der nach diesem Geize statfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitt zweier Jahre zu berechnen. Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraums ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem nachvollziehbarsten Jahresertrag in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundzüge gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgezeichneten, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem Vorliegenden der Veranlagungskommission (§ 31) schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Bergwerksbetriebe und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorliegenden der Veranlagungskommission einzureichen.

§ 26. 1) In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgezeichneten Einkommensquellen anzugeben. 2) Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbereichs belegenen Grundbesitz und Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen. 3) Schuldenszinsen, Lasten u. dergl., deren Abzug beantragt wird, sind anzugeben.

§ 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um ein nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung derselben bedarf.

Antrag zum Regulativ für die städtische Grundsteuer in Altona. Beschlossen von den städtischen Collegien am 19. Sept. 1889, genehmigt vom Bezirks-Ausschuß zu Schleswig am 10. October 1889. Der § 3 des Regulativs vom 11. December 1872 erhält folgende Fassung: Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Kämmerer-Commission der Regel nach für die Dauer von 5 Jahren vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen nach den folgenden Grundregeln:

1. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Steuerperiode oder eines Theiles desselben nach dem Ertrahen der Kämmerer-Commission dem Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde gelegt. Dem baaren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu leisten oder zu leisten hat, speciell übernommene Steuern, Brandcasenbeiträge und dergleichen. — Der Werth der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen wird von der Kämmerer-Commission durch Abschätzung festgesetzt. — Dagegen wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raumheizung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietwerty nicht eingerechnet.

2. Für Grundstücke oder Theile oder Zubehörungen von Grundstücken welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Theil der Zeit, oder nach dem Ertrahen der Kämmerer-Commission nicht dem Nutzungswert entsprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eigern selbst bewohnt oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietwerty gleicher oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu bestuerenden Grundstücks, sowie vorhandene Umräumlichkeiten und Nachtheile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann die Commission auch auf den Kaufpreis, das Anlagecapital, oder den Brandcasenwerth Rücksicht nehmen.

3. Von dem nach den vorgenannten Grundregeln ermittelten Miethertrage resp. Mietwerty ist für Miethausfälle, theilweises Leerstehen und Unterhaltungskosten von der Kämmerer-Commission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 pCt. zu machen.

4. Die im § 3 sub 3 des Ottenener Grundsteuer-Regulativs enthaltenen Bestimmungen, lautend:

„Der Nutzungswert der unbauten Grundstücke wird durch eine abtheilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Miethertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtvertrages ermittelt.“ bleiben aufrecht erhalten.